

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "NATUR im GARTEN Deutschland e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 10719 Berlin, Meierottostr. 7.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Umsetzung

- (1) Der Verein ist der Dachverband aller deutschen „Natur im Garten“ Organisationen und von Organisationen und Menschen, die sich für die Ziele von „Natur im Garten“ einsetzen. „Natur im Garten“ ist eine europäische Bewegung für ökologische Gestaltung und Pflege von Privatgärten, öffentlichen Grünflächen und Schul- bzw. Kindergartengärten. Die Kernkriterien sind:
 - a. Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide
 - b. Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger
 - c. Verzicht auf Torf
- (2) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, ein bundesweites Bewusstsein für die Bedeutung von naturnahen Lebensräumen für die heimische Fauna und Flora zu schaffen. Es wird großer Wert auf biologische Vielfalt und Gestaltung mit ökologisch wertvollen Pflanzen gelegt.
- (3) Ziel ist es, durch intensive Vermittlungsarbeit den Bekanntheitsgrad der Aktion NATUR im GARTEN in Deutschland zu befördern und die ökologische Bedeutung von Parks und Gärten zu stärken.
- (4) Die Beratung zur ökologischen Gestaltung und Pflege von privaten Gärten und öffentlichen Grünflächen, Fachpublikationen und Angebote wie die „Natur im Garten“ Plakette werden von Partnerinnen und Partnern in ganz Europa angeboten.
Die Etablierung des NATUR im GARTEN Deutschland dient der Vernetzung und Kooperation regionaler Partnerorganisationen, Garteninitiativen und Gartennetze – deutschlandweit. Die Zusammenarbeit im europäischen Kontext ist durch die Mitgliedschaft im Verein „European Garden Association NATUR im GARTEN International“ gewährleistet.
- (5) NATUR im GARTEN Deutschland versteht sich als Informations- und Kommunikationsforum der Partnerorganisatoren - auch im Sinne der ökologischen, nachhaltigen Sicherung und Entwicklung von Parks und Gärten für folgende Generationen.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Auf- und Ausbau von Kooperationsbeziehungen und Arbeitsstrukturen auf Bundesebene sowie in Zusammenarbeit mit EGA NATUR im GARTEN International,
Erfahrungsaustausch im Rahmen z.B. von Vorträgen, Werkstattgesprächen, Tagungen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Durch Erfahrungsaustausch und Qualifizierung der Mitarbeiter erhält das NATUR im GARTEN Deutschland mit seinen Parks und Gärten Breitenwirkung:
 - a) Parks und Gärten werden in ihrer ökologischen, kulturellen, sozialen und gesundheitsfördernden Bedeutung, als Orte für Freizeit und Erholung sowie zur Steigerung der Lebensqualität etabliert.
 - b) Durch die Vernetzung der Partnerorganisationen werden die regionalen Garten- und Grünraumlandschaften in dem Bereich Umwelt- und Naturschutz in ihrer Bedeutung gestärkt und in Wert gesetzt.

- (8) Der Verein arbeitet mit Kooperationspartnern und Betrieben – vorwiegend Betrieben aus dem Gartenbaubereich - zusammen, die für die Kriterien von „Natur im Garten“ einstehen. Der Verein unterstützt diese bei der Zielerreichung, bietet Beratung und Bildung an, arbeitet an der Qualitätssicherung und informiert die Öffentlichkeit über die Partner, die an den Zielen von „Natur im Garten“ arbeiten.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Satzung NATUR im GARTEN Deutschland e.V. Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und Erstattung begünstigt werden.
- (10) Der Verein kann eine Geschäftsstelle errichten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) derzeitige und zukünftige Lizenznehmer der Marke NATUR im GARTEN:
 - a. Juristische Personen, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Vereine des privaten Rechts
 - b. Voll geschäftsfähige natürliche Personen
- (2) aktive NATUR im GARTEN „Botschafter des Vereins „European Garden Association – Natur im Garten“ International“
- (3) nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins:
 - a) Fördermitglieder, die im Sinne der Satzung NATUR im GARTEN Deutschland e.V. unterstützen.
 - b) Ehrenmitglieder, die die Mitgliederversammlung ernennen kann.
- (4) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach Geschäftsordnung entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Mitglieder können max. drei andere Mitglieder schriftlich zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Mitgliederversammlung bevollmächtigen.
Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts beauftragen jeweils schriftlich eine natürliche Person als Vertretung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beendet:
 - a) durch schriftliche gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Liquidation
 - d) im Übrigen durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt, die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet oder wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung in Verzug befindet. Der

Ausschussbeschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich unter Benennung der Gründe mitzuteilen.

Der Ausschluss wird mit Absendung des Beschlusses wirksam. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch zulässig. Widerspruch kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche am Vermögen des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Satzungsänderungen
- b) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- d) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 10 - einschließlich Rechnungsprüfer
- f) Beschluss des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- g) Auflösung des Vereins gemäß § 14
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen, die der Vorstand vorlegt oder die grundlegende Strukturentscheidungen zur Förderung des in § 2 genannten Vereinszwecks betreffen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die erforderliche Schriftform ist durch die Übersendung eines einfachen Briefes, per Fax-Übermittlung oder e-Mail gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte der vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postadresse oder e-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder ist der Verein beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Als anwesend gilt auch ein Mitglied, das durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied gemäß §3 Absatz 3 vertreten wird.

(3) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses im Ergebnisprotokoll festzuhalten. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, beanstandet werden.

(5) Die Abstimmung der Geschäftsordnung sowie die Beiratssatzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands werden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und seinen beiden Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sollen jedoch nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Vertretung allein übernehmen. Diese Bindung gilt nur im Innenverhältnis.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung des Haushaltsplans und der Geschäftsordnung.
- (2) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand - ehrenamtlich oder entgeltlich - eine Geschäftsstelle und/oder Mitarbeiter hinzuziehen. Diese führen die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.
- (3) der Vorsitzende hat Befugnis, dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem sonst zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung und den Beirat von wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Erarbeitung einer Geschäftsordnung
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern
 - c) die Regelung der Geschäftsverteilung des Vereins
 - d) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere die Aufstellung des Voranschlags zum Entwurf des Haushaltsplanes
 - f) die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung
 - g) die eigenständige und eigenverantwortliche Bearbeitung der Aufgaben gemäß §2.
 - h) die Einsetzung eines Beirates gemäß § 12
 - i) der Beschluss über Mitgliedschaften in anderen Organisationen.

§ 12 Beirat

Der Vorstand des Vereines kann für die Funktionsperiode des Vorstandes einen Beirat einberufen. Der Vorsitzende des Beirates, der ebenfalls vom Vorstand eingesetzt wird, hat eine beratende Stimme im Vorstand und wird zu allen Präsidiumssitzungen eingeladen. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand bei der Realisierung des Vereinszwecks beratend zu unterstützen.

§ 13 Finanzierung/Beitragsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14 Dauer des Vereins/Auflösung

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
 - (2) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
 - (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein „European Garden Association NATUR im GARTEN International“, der es ausschließlich für die in der Satzung bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.
- Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass für den Verein die Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung weg fällt, dass der Verein aus einem

anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der bisherige Zweck des Vereins weg fällt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Alle Bezeichnungen gelten gleichzeitig in männlicher und weiblicher Form.

§16 Vollmacht

Der Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4. März 2020 errichtet.